

 **Bundesministerium**
Inneres

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0692-III/5/2018

Wien, am 21. Dezember 2018

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. November 2018 unter der Zahl 2206/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vorgehensweise bei Abschiebungen von Familien mit Kleinkindern" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Frage 1:

Welche Stelle erteilt die Weisung, die Familie abzuschicken?

Kommt einer bzw. einem Fremden ein Aufenthaltsrecht nicht oder nicht mehr zu, wird auf Grundlage des geltenden Rechts eine Entscheidung erlassen. Diese unterliegt der nachprüfenden Kontrolle durch das Bundesverwaltungsgericht. Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) erlassen, ist der Fremde mit Rechtskraft der Entscheidung und nach Ablauf der Frist zur Ausreise verpflichtet.

Im vorliegenden Fall wurde eine aufenthaltsbeendende Maßnahme erlassen, die zum Zeitpunkt der Erlassung des Abschiebeauftrages rechtskräftig und mangels aufschiebender Wirkung durchführbar war.

Frage 2:

Welche weiteren Weisungen, egal ob mündlich oder schriftlich, ergingen seit Ankunft der Beamt_innen bei der Familie?

Seitens des BFA fanden die Abschiebung, die Durchsuchung sowie die Festnahme aufgrund von rechtsгүйtigen Aufträgen statt. Darüberhinausgehende Weisungen hat es nicht gegeben.

Frage 3:

Auf welche Rechtsgrundlage stützen sich die Weisungen jeweils?

Es gab keine Weisungen.

Fragen:

4. Ist es Teil der üblichen Vorgehensweise vor Einleitung einer Abschiebung bzw. Rückführung zu prüfen, ob die Frist für die freiwillige Ausreise bereits abgelaufen ist?

a. Wenn nein, warum nicht?

Ja, da die Durchführbarkeit der Rückkehrentscheidung eine Voraussetzung für die Rückführung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht in allen Verfahren eine Frist für die freiwillige Ausreise eingeräumt wird. Erfolgt eine Einleitung während der laufenden Frist für die freiwillige Ausreise können Vorbereitungshandlungen gesetzt werden.

Frage 5:

In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 bis 2018 eine Abschiebung bzw. Rückführung eingeleitet, obwohl die Frist für die freiwillige Ausreise noch nicht abgelaufen war? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 5a:

Welche Maßnahmen setzt das BMI, um dies zu vermeiden?

Vor jeder Anordnung einer Rückführung in den Herkunftsstaat hat das BFA verpflichtend zu prüfen und nachweislich zu dokumentieren, ob die Rückführung zulässig ist und ob verfahrensrechtliche Hinderungsgründe vorliegen. Die zuständigen Referenten haben sich in jedem Einzelfall zu versichern, dass alle verfahrensrelevanten Fristen eingehalten werden und die Rückführung rechtlich durchführbar ist.

Frage 5b:

Sollten keine Daten dazu vorliegen, kann ein derartiges Vorgehen aufgrund einer entsprechenden internen Regel bzw. Anweisung ausgeschlossen werden?

Die qualitativen Standards des BFA ergeben sich einerseits aus Gesetzen und Verordnungen, andererseits wurden auf Basis dieser gesetzlichen Grundlagen entsprechende Vorgangweisen und Verfahrensabläufe in internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen zu den Arbeitsbereichen des BFA festgelegt. Diese sind von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbindlich anzuwenden und zu beachten.

Frage 6:

Warum wurde im gegenständlichen Fall die Abschiebung bzw. die Festnahme der Familie angeordnet, obwohl die Frist für die freiwillige Ausreise noch nicht abgelaufen war?

Die seitens des Rechtsanwalts medial getätigte Aussage, im gegenständlichen Fall sei die Frist für die freiwillige Ausreise zum Zeitpunkt der Festnahme noch nicht abgelaufen, kann seitens der Behörde nicht nachvollzogen werden. Im konkreten Fall lag dem Festnahmeauftrag eine rechtskräftige negative Entscheidung aus dem Jahr 2017 zugrunde. Wird darüber hinaus ein außerordentliches Rechtsmittel (Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof oder Revision an Verwaltungsgerichtshof) ergriffen und die Beschwerde bzw. Revision in Folge abgewiesen, ergibt sich daraus keine neuerliche Frist zur freiwilligen Ausreise.

Frage 7:

Wurde im gegenständlichen Fall ein Festnahmeauftrag ausgestellt?

Ja.

Fragen:

7a. Wenn ja, von wem, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?

7b. Wenn nein, inwiefern war die Festnahme von Vater und Sohn rechtskonform?

Der Festnahmeauftrag wurde gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG iVm. § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG von der zuständigen Regionaldirektion erlassen. Die Festnahme erfolgte daher rechtmäßig.

Fragen:

8. Wird danach getrachtet, bei Festnahme, Einschubhaftnahme und sonstigen Verfahrensschritten bei einer Abschiebung bzw. Rückführung von Familien mit Kindern auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen?

a. Wenn ja, inwiefern wird dies gewährleistet?

b. Wenn nein, warum nicht?

9a. Welche Maßnahmen setzt das BMI, um ein derartiges Vorgehen und damit eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden?

9b. Sollten keine Daten dazu vorliegen, kann ein derartiges Vorgehen aufgrund einer entsprechenden internen Regel bzw. Anweisung ausgeschlossen werden?

12. Wird danach getrachtet, bei Abschiebungen bzw. Rückführungen die Trennung von Familien zu vermeiden?

a. Wenn ja, inwiefern wird dies gewährleistet?

b. Wenn nein, warum nicht?

13a. Welche Maßnahmen setzt das BMI, um ein derartiges Vorgehen und damit eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden?

13b. Sollten keine Daten dazu vorliegen, kann ein derartiges Vorgehen aufgrund einer entsprechenden internen Regel bzw. Anweisung ausgeschlossen werden?

17. Wird danach getrachtet, bei Abschiebungen bzw. Rückführungen die Trennungen von Kindern von dem zur Obsorge berechtigten Elternteil zu vermeiden?

a. Wenn ja, inwiefern wird dies gewährleistet?

b. Wenn nein, warum nicht?

18a. Welche Maßnahmen setzt das BMI, um ein derartiges Vorgehen und damit eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden?

18b. Sollten keine Daten dazu vorliegen, kann ein derartiges Vorgehen aufgrund einer entsprechenden internen Regel bzw. Anweisung ausgeschlossen werden?

Der Beachtung des Kindeswohles kommt im Verfahren vor dem BFA eine wesentliche Bedeutung zu. Sie stellt einen zentralen Punkt bei der Setzung von Maßnahmen dar. Das BFA hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu tätigen. Insbesondere ist die Rückführung eines begleiteten Minderjährigen gemeinsam mit den Angehörigen zu organisieren und durchzuführen. Bei Angehörigen sind die Maßnahmen anzuordnen, die im Rahmen der Durchführung der Rückführung sicherstellen, dass die Auswirkungen auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich gehalten werden. Diese Bestimmung dient der Beachtung von Art 8 EMRK und dem Schutz von Minderjährigen. Grundsätzlich

wird daher darauf Bedacht genommen, dass eine Familie gemeinsam überstellt und somit die Familieneinheit gewahrt wird.

Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl im Sinne der Kinderrechts-Konvention verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Dies betrifft gesamtstaatliche Maßnahmen des Gesetzgebers ebenso wie (gerichtliche und behördliche) Einzelfallentscheidungen und Vollzugsakte. Dem Kindeswohl wird bei BFA-Verfahren eine vorrangige Rolle eingeräumt. Entsprechende Regelungen zu Vorgangweisen und Verfahrensabläufen sind in internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen zu den Arbeitsbereichen des BFA festgelegt.

Die Einheit der Familie ist ein wichtiges Prinzip im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht, welches in jedem Einzelfall entsprechend berücksichtigt wird. Bevor eine zwangsweise Außerlandesbringung oder eine getrennte Familienabschiebung veranlasst wird, wird in jedem Fall der freiwilligen Ausreise oberste Priorität eingeräumt. Nur in jenen Fällen, in denen trotz bestehender Rückkehrentscheidung keine freiwillige Ausreise stattfindet, wird eine Außerlandesbringung im Sinne einer glaubwürdigen und rechtsstaatlichen Rückführungspolitik zwangsweise durchgesetzt. Eine getrennte Abschiebung von Familienmitgliedern wird dabei nur als letztes Mittel nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten eingesetzt. Im Fall der Festnahme nur eines Teils der Familie wird vor der Abschiebung regelmäßig und verstärkt auf die Möglichkeit hingewiesen, Familienangehörige zu kontaktieren und nachzuholen. Es wird seitens der Behörde bis zuletzt die Möglichkeit eingeräumt, sich für eine gemeinsame Ausreise zu entscheiden.

Weiters werden Abschiebungen von Familien und Kindern nur durch besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt. Diese Einsätze erfolgen nur in Zivilkleidung unter Einbeziehung weiblicher Organe. Sie sind in Bezug auf diese Aufgabenstellung professionell ausgebildet und nehmen während des Abschiebevorgangs besonders Bedacht auf das Kindeswohl. Die Personalstärke und Zusammensetzung des Abschiebeteams richten sich nach der Einschätzung bekannter Faktoren wie insbesondere Familiengröße und -struktur inklusive Alter und physischem und psychischem Zustand. Erforderlichenfalls wird ein Arzt beigezogen sowie der Kinder- und Jugendhilfeträger informiert und gegebenenfalls um Unterstützung ersucht.

Die qualitativen Standards des BFA basieren auf Gesetzen und Verordnungen und sind in internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen festgelegt, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden und von diesen verbindlich einzuhalten sind.

Fragen:

9. In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2015 bis 2018 Abschiebungen bzw. Rückführungen von Familien mit minderjährigen Kindern in der Nacht bzw. in den frühen Morgenstunden durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.

13. In wie vielen Fällen wurden bei Abschiebungen bzw. Rückführungen von Familien mit minderjährigen Kindern in den Jahren 2015 bis 2018 Familienmitglieder getrennt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.

18. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2015 bis 2018 bei Abschiebungen bzw. Rückführungen Kinder von dem zur Obsorge berechtigten Elternteil getrennt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Frage 10:

Warum wurde im gegenständlichen Fall die Familie mit schwangerer Frau und dreijährigem Kind um fünf Uhr morgens von der Polizei abgeholt?

Der Zeitpunkt der Abholung richtet sich nach dem Termin und der Uhrzeit des Fluges bzw. danach, wann die abzuschiebenden Personen am ehesten anzutreffen sind.

Fragen:

11. Ist dem BMI bekannt, dass bei der Amtshandlung die Wohnungstür der Familie von den Polizisten eingetreten wurde?

a. Wer erteilte dazu die Weisung und auf welcher Rechtsgrundlage?

b. Handelt es sich dabei um eine übliche Vorgehensweise?

c. Erachtet das BMI dieses Vorgehen als verhältnismäßig?

d. Welche Maßnahmen setzt das BMI, um derartige Vorgehensweisen zu vermeiden?

Die Türöffnung erfolgte erst nach geraumer Zeit, nachdem Stimmen aus der Wohnung zu hören waren und die Wohnungstüre trotz mehrmaliger Aufforderung nicht geöffnet wurde. Es lagen ein Festnahmeauftrag gemäß § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG iVm. § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG und ein Durchsuchungsauftrag gemäß § 35 Abs. 1 BFA-VG des BFA vor. Ein weiterer Behördenauftrag war nicht nötig.

Frage 14:

Warum wurden im gegenständlichen Fall Vater und Sohn ins PAZ nach Wien gebracht, um abgeschoben zu werden, obwohl dies eine Trennung der Familie und damit eine Verletzung von Artikel 8 EMRK bedeutet hätte?

Ein Eingriff in Art 8 EMRK stellt nicht per se eine Verletzung des Grundrechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens dar. Zum gegenständlichen Zeitpunkt konnte aufgrund der vorliegenden medizinischen Informationen von einer Transportfähigkeit der Ehefrau ausgegangen werden und damit von einer gemeinsamen Abschiebung der Familie. Im Vordergrund stand dabei immer die Trennung so kurzfristig wie möglich zu halten, weshalb nach Änderung bzw. Klärung der Situation die Familieneinheit sofort wieder hergestellt wurde.

Frage 15:

Warum wurde mit der Abschiebung von Vater und Sohn zunächst nicht bis auf eine Besserung des Gesundheitszustandes der Mutter gewartet, um eine Trennung der Familie zu vermeiden?

Eine Abschiebung fand nicht statt.

Fragen:

16. Ist dem BMI bekannt, dass der Rechtsanwalt der Familie vor Abtransport von Vater und Sohn vom LKH daran gehindert wurde mit dem Vater zu sprechen?

- a. Wer erteilte dazu die Weisung und auf welcher Rechtsgrundlage?*
- b. Handelt es sich dabei um eine übliche Vorgehensweise?*
- c. Erachtet das BMI dieses Vorgehen als verhältnismäßig?*

Die behauptete Anwesenheit eines Rechtsanwaltes war dem BMI nicht bekannt.

Frage 16d:

Welche Maßnahmen setzt das BMI, um die Einhaltung der Verfahrensrechte der Betroffenen bei Abschiebungen bzw. Rückführungen zu gewährleisten?

Den Beamten werden schon während Ihrer Ausbildung und danach in laufenden Schulungen die Verfahrensrechte gelehrt. Dadurch erfolgt eine Sensibilisierung in Bezug auf die Einhaltung dieser Rechte.

Herbert Kickl

